

Stadt Hamm
Planungsamt
Herrn Kleine
Gustav-Heinemann-Straße 10

59065 Hamm

vorab per Mail:
kleineb@stadt.hamm.de

RAUMAKUSTIK
TONTECHNIK
BAUPHYSIK
SCHALLSCHUTZ
VMPA MESSSTELLE NACH DIN 4109
IMMISSIONSSCHUTZ NACH §§ 26, 28
BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ

Lichtenweg 15
51465 Bergisch Gladbach
T (02202) 9 36 30- 0
F (02202) 9 36 30-30

Waldstraße 86
04105 Leipzig
T (0341) 9 62 84 22
F (0341) 2 25 10 34

www.graner-ingenieure.de
mail@graner-ingenieure.de

02.02.2007 A6360 hamm0202-1

Dipl.-Ing. Cramer 

7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.060, Hamm Werries Discounter / SB-Märkte / Sporthalle

Ergänzende Stellungnahme zum Schalltechnischen Gutachten vom 14.11.2006

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Kleine,

im Rahmen der Trägerbeteiligung sind seitens der Bezirksregierung Arnsberg - Staatliches Umweltamt Lippstadt - zum Schallimmissionsschutz Fragen gestellt worden, zu denen wir nachfolgend Stellung nehmen:

1. Vorbelastung

Bei der Berechnung der Geräuschemissionen wurden sämtliche vorhandene und geplante Stellplätze im Bebauungsplangebiet berücksichtigt und somit die größtmögliche Belastung für den Immissionspunkt IP1 ermittelt.

Durch die vorhandene Stellplatzanlage östlich der Moriz-Backarach-Straße (westlich von IP1) wird ausschließlich die Westseite des Wohn- und Geschäftshauses im Mischgebiet beaufschlagt, so dass die von dem zukünftigen Parkplatz belastete Fassade nicht weiter vorbelastet wird. Insofern ist davon auszugehen, dass bei einer Gesamtbetrachtung der Stellplatznutzung mit einem Beurteilungspegel von $L_r = 57,4$ dB(A) für IP1 die Anforderung für Mischgebiet [zul. L_r 0 60 dB(A)] erfüllt wird.



2. Nutzungsfrequenz

Die Nutzungsfrequenz der geplanten Stellplätze basiert auf den Untersuchungen des Verkehrsgutachters und wird im vorliegenden Falle mit ≈ 1 Bewegungen / STPL / h angenommen, ein Wert, der unserer Ansicht nach auf der sicheren Seite liegt und einer kritischen Prüfung standhält.

3. Wiesmanns Patt 28

Das Objekt Wiesmanns Patt 28 liegt in einer öffentlichen Grünfläche außerhalb des allgemeinen Wohngebietes und kann mit einem Mischgebiet verglichen werden. Aus dem farbigen Lärmausbreitungsmodell des Schalltechnischen Gutachtens ergeben sich in Anlage 2 für dieses Objekt ein Einwirkpegel von $L_r \approx 55$ dB(A), so dass die Einhaltung der MI-Werte uneingeschränkt sichergestellt ist.

4. Änderung Ladenschlussgesetz

Im vorliegenden ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens von einer Öffnungszeit von $\approx 07.00-20.00$ Uhr einvernehmlich mit dem zukünftigen Nutzer ausgegangen worden.

Die konkrete Öffnungs- und Betriebszeit wird im nachgeschalteten Baugenehmigungsverfahren zweifelsfrei festgelegt. Ggf. werden diesbezüglich weitergehende Betrachtungen / Berechnungen für die Öffnungs- und Betriebszeiten bis 22.00 Uhr und ggf. darüber hinaus erforderlich, was ggf. mit dem Investor abzuklären ist.

5. Sporthalle

Die Geräuschabstrahlung aus der Sporthalle selbst mit ca. 2.500 Zuschauern war zum Zeitpunkt der Erstellung des Schalltechnischen Gutachtens am 14.11.2006 noch nicht möglich. Zwischenzeitlich liegen die Planunterlagen der Architekten Buckebrede, Pohl & Belha aus Münster vor.

Auf Basis dieser Planung ergibt sich in dem zwischenzeitlich fertiggestellten Schalltechnischen Gutachten bezüglich der Sporthallenabstrahlung ein Beurteilungspegel von $L_r \leq 38$ dB(A) in Bezug auf die allgemeinen Wohngebiete westlich der Maximilianstraße.

Da das allgemeine Wohngebiet östlich im Bereich Beveföderung bzw. das Mischgebiet nördlich an der Moritz-Backarach-Straße in noch größerem Abstand liegt, sind hier noch geringere Beurteilungspegel durch die Sporthalle zu erwarten, so dass in allen Fällen der Immissionsrichtwert der Sportanlagenlärmschutzverordnung erfüllt wird.

6. Parkplatznutzung

Im vorliegenden Fall werden die Parkplätze zwischen der Ostwennemar Straße und der Maximilianstraße als öffentlich genutzte Parkplatzzflächen ausgewiesen.

Zusammen mit dem Parkplatz westlich der Eissporthalle bzw. südlich der geplanten Sporthalle ergeben sich ≈ 700 Pkw-Stellplätze, die im Rahmen des Schalltechnischen Gutachtens als öffentliche Parkplätze berücksichtigt wurden.

Bei einer Betrachtung nach der Sportanlagenlärmschutzverordnung ergeben sich Beurteilungspegel, die in den beiliegenden Anlagen A und B dargestellt sind:

Anlage A: Komplette Parkplatzbelegung aller ≈ 700 Stellplätze vor 19.00 Uhr außerhalb der Ruhezeit:

IP1:	$L_r = 28,4 \text{ dB(A)}$	[zul. $L_r = 60 \text{ dB(A)}$]
IP2:	$L_r = 27,7 \text{ dB(A)}$	[zul. $L_r = 55 \text{ dB(A)}$]
IP3:	$L_r = 40,3 \text{ dB(A)}$	[zul. $L_r = 55 \text{ dB(A)}$]

Anlage B: Abfließen des gesamten Parkplatzverkehrs zwischen 20.00 Uhr und 22.00 Uhr nach Spielende (Spielbeginn 19.00 Uhr):

IP1:	$L_r = 36,4 \text{ dB(A)}$	[zul. $L_r = 55 \text{ dB(A)}$]
IP2:	$L_r = 35,7 \text{ dB(A)}$	[zul. $L_r = 50 \text{ dB(A)}$]
IP3:	$L_r = 48,2 \text{ dB(A)}$	[zul. $L_r = 50 \text{ dB(A)}$]

Als Resümee ist festzustellen, dass sowohl bei der Betrachtung der Parkplatznutzung als anlagenbezogener Stellplatz die Werte der Sportanlagenlärmschutzverordnung erfüllt werden.

Bei dieser Betrachtungsweise wird eine Komplettbelegung aller Stellplätze für Handballspiele des ASV Hamm zugrunde gelegt.

Außerhalb den Spielzeiten des ASV Hamm kann die Eissporthalle im genehmigten Umfang genutzt werden, es muss davon ausgegangen werden, dass dies entsprechend der Baugenehmigung unter Berücksichtigung der Betriebs- und Nutzungszeiten erfolgt.

Zusätzliche, pegelerhöhende Einflüsse können bei paralleler Nutzung der Handballhalle und der Eissporthalle nicht zu höheren Geräuschemissionen für die in großem Abstand liegenden Wohnhäuser führen.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben gedient zu haben und stehen zu Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
GRANER + PARTNER
I N G E N I E U R E

Anlage
(s. Text)

B. Graner ppa. Cramer

Ø Atelier Stadt & Haus, Ges. f. Stadt- u. Bauleitplanung GmbH, Herrn Mario del Vecchio
Ø Bezirksregierung Arnsberg, NL Lippstadt, Herrn Klaus-Dieter Kienz